

tigten müssen einen sicheren und festen Stand einnehmen; Handfahrgeräte sind mit Bremse und Hemmschuh festzulegen.

§ 10

Besondere Vorschriften für den Bahnpostfahrdienst

(1) Feuchte oder vereiste Trittbretter sind mit größter Vorsicht zu betreten. Türschlösser und Türriegel sind zur Sicherheit der im Bahnpostwagen Beschäftigten auf ihre Haltbarkeit und ihr einwandfreies Funktionieren laufend zu überprüfen.

(2) Die im Bahnpostwagen Beschäftigten müssen bei Dienstantritt die Lage des Hauptlichtschalters und der Notbremse feststellen und prüfen, ob die in Unglücks- und anderen Notfällen zu benutzenden Geräte vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Schäden und Mängel sind sofort den Aufsichtführenden zu melden.

(3) Auf geöffnete Ladekeller ist besonders zu achten, im übrigen siehe § 5 Abs. 3.

(4) Hochgeklappte Verteilertische und Tischplatten sind mit den vorhandenen Festhaltevorrichtungen gegen Herunterfallen zu sichern.

(5) Das Ladegut ist gleichmäßig im Wagen zu verteilen, Postsäcke, Pakete und andere brennbare Gegenstände dürfen nicht in der Nähe von geheizten Öfen oder anderen Heizkörpern lagern. Die Oberlichtladung muß sturz- und unfallsicher verstaut sein. Schwere Pakete oder Gegenstände mit scharfen Kanten dürfen in der Höhe des Oberlichtes nicht gestapelt werden. Die gesamte Ladung muß im Bahnpostwagen so verstaut sein, daß ein Mittelgang, eine Wagentür auf jeder Seite, der Abort, die Lichtschalter, die Notbremsen, die Signalfahnen, der Handfeuerlöscher und die Geräte für Notfälle ohne Störung erreichbar sind.

(6) Nach beendeter Ladearbeit, spätestens jedoch beim Anfahren des Zuges, müssen die Türen der Bahnpostwagen und Postabteile ordnungsgemäß verschlossen werden. Aus fahrenden Zügen dürfen keine Postsendungen auf den Bahnsteig geworfen werden.

(7) Das Rauchen im Bahnpostwagen ist nur während der Dienstpausen und während der Arbeiten an den Verteilerspinden gestattet. Brennende Tabak-, Zigarren- oder Zigarettenreste sind im Aschenbecher unterzubringen. Beim Umgang mit Feuer ist größte Vorsicht geboten.

(8) Während der Fahrt auf Lauf- und Trittbrettern zu stehen, die Türen zu öffnen oder sich hinauszubeugen, ist verboten.

(9) Der unbefugte Aufenthalt in abgestellten Bahnpostwagen ist verboten.

(10) Offene Schiebetüren sind durch Sicherungen festzulegen, um ein plötzliches Zuschlagen zu verhindern.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 615.

— Schweißen und Schneiden —

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt außer für das Schweißen und Schneiden auch für das Löten, Anwärmen, Härten und für sonstige Be- und Verarbeitungsvorgänge, die mittels Brenngas-, Sauerstoff- oder Druckluftflamme oder unter unmittelbarer Anwendung elektrischen Stromes (Lichtbogenschweißen, Widerstandsschweißen) oder mittels Thermit (sog. aluminothermisches Schweißen) durchgeführt werden.

§ 2

Lüftung, Absaugung

(1) Räume, in denen Schweiß- oder Schneidarbeiten ständig ausgeführt werden, sollen möglichst hoch sein (Mindesthöhe 3 m) und müssen gut, nötigenfalls künstlich, be- und entlüftet werden. Auch in Räumen, in denen Schweiß- oder Schneidarbeiten nicht ständig ausgeführt werden, sind die dabei auftretenden Gase und Dämpfe durch Lüftung zu beseitigen.

Bei ortsfesten Schweißplätzen (z. B. Schweißboxen) sind die Gase und Dämpfe möglichst an der Entstehungsstelle abzusaugen.

(2) Besondere Sorgfalt ist auf das Absaugen beim Schweißen und Schneiden verzinkter, verbleiter oder mit Bleifarbe gestrichener Gegenstände zu legen.

(3) Bei nicht ausreichender Lüftung oder Absaugung sind Atemschutzgeräte zu tragen.

§ 3

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Schweiß- und Schneidarbeiten dürfen

a) in den in § 4 Abs. 2 genannten Fällen,

b) in engen Räumen*,

c) in oder an Gefäßen, Apparaten, Rohrleitungen usw., die brennbare oder die Verbrennung fördernde Stoffe** enthalten oder enthalten haben,

nur unter Kontrolle eines für die Aufsicht Verantwortlichen und nur von Personen verrichtet wer-

* Als enge Räume gelten u. a. kleinere Tanks und Behälter, Kessel, Kofferdämme und Doppelbodenzellen in Schiffen.

** Als solche Stoffe gelten u. a.:

leicht entzündliche Flüssigkeiten, z. B. Benzin, Benzol und dessen Homologen, Leichterdieselkraftstoff, Petroleum, Spiritus, Ather, Schwefelkohlenstoff; brennbare Gase, z. B. Azetylen und Wasserstoff; Säuren, bei verzinkten oder Aluminiumgefäßen auch Laugen;

Stoffe (z. B. Gasöl, Teerasphalt, Lacke und Farben, öle), die bei Feuerarbeit infolge der Wärmezuführung brennbare Gase und Dämpfe und u. U. brennbare Zersetzungsprodukte bilden können;

Stoffe, welche die Verbrennung fördern, z. B. Sauerstoff.